

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens

Gold & Sicherheit (Euro) I **ISIN: DE000A40J7G4**

Gold & Sicherheit (Euro) P **ISIN: DE000A40J7H2**

Gold & Sicherheit (Euro) R **ISIN: DE000A40J7J8**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 11. März 2026 treten die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sonstigen Sondervermögens mit Wirkung

zum 16. April 2026

in Kraft:

I. Änderung von § 27 „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“

§ 27 Absatz 5 c der Besonderen Anlagebedingungen wird hinsichtlich der erwerbzbaren Zielfondsanteile präzisiert. Der Abschnitt lautet zukünftig wie folgt:

c) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 30 Prozent Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 4 der AABen erworben werden.

aa) Es kann in allen Arten an Anteilen oder Aktien von Investmentvermögen im Sinne von § 8 Absatz 4 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Die Gesellschaft wählt die Zielfonds anhand nachfolgend benannter Kriterien aus:

- Quantitative Kriterien: Strategie des Zielfonds, historische Rendite, Höhe und Stabilität der Rendite, historische Wertschwankung sowie Korrelation zu anderen Zielfonds.*
- Qualitative Kriterien: Erfahrung und Qualifikation des Zielfondsmanagements, Integrität des Managements, Risikomanagement und Erfahrung des Fondsadministrators.*

Die Gewichtung der Kriterien kann abhängig von der vorhandenen Datenbasis und der Strategien der Zielfonds variieren.

bb) In den im Sinne von § 8 Absatz 4 der AABen erwerbzbaren Investmentvermögen dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.

cc) Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und/oder Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB anlegen dürfen, die ihrerseits ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln muss in

erwerbbares Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen nicht vorgesehen sein.

- dd) Der Anteil der für Rechnung der Zielfonds gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Zielfonds nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Der Einsatz von Derivaten erwerbbares Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen kann im Übrigen unbeschränkt erfolgen.*
- ee) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen im Sinne von § 8 Absatz 4 der AABen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen.*
- ff) Erwerbbares Investmentvermögen im Sinne von § 8 Absatz 4 der AABen dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).*
- d) Das Sondervermögen hält keine Anteile oder Aktien an Hedgefonds gemäß § 8 Absatz 6 lit. b) der AABen.*

Erläuterung der Änderung:

Die Änderung erfolgte aufgrund der Vereinheitlichung der Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen der Monega sowie zur Umsetzung geänderter gesetzlicher Vorgaben.

II. Änderung von § 33 „Kosten“

§ 33 Abs. 1 bis 3 lautet zukünftig wie folgt:

§ 33 Kosten

1. Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,30 Prozent des Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstags.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

a) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 gedeckt. Im Jahresbericht des Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet. Derzeit zahlt die Gesellschaft für das Portfoliomanagement des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,32 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

b) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung/Rating etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

- i. *dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten*
 - *Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),*
 - *Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und*
 - *Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager*
- ii. *der Bewertung von Vermögensgegenständen*
 - *Bewertung durch einen externen Bewerter*
 - *Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)*
- iii. *der Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (u.a. Ratings) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt*

eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,20 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden. Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.

c) Vertriebsfolgeprovision

Von der maximalen täglichen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,30 Prozent gemäß Absatz 1 können bis zu 65 Prozent als Vertriebsfolgeprovision (Bestandsprovision) an Vertriebsstellen weitergeleitet werden.

d) Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,1309 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch 14.280,00 Euro pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

3. Beschränkung der Vergütung:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,6309 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

Erläuterung der Änderung:

Die maximale Verwahrstellenvergütung wird zukünftig einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen, wodurch sich die absoluten Zahlen erhöhen. In der Summe ändert sich für den Anleger jedoch nichts. Der maximale Kostensatz für Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung/Rating wird auf 0,20 Prozent gesenkt. Der Maximalsatz der Vergütung sinkt infolgedessen leicht auf 1,6309 Prozent.

III. Änderung von § 34 „Besondere Informationspflichten“

§ 34 wurde neu gefasst. und lautet zukünftig wie folgt:

§ 34 Besondere Informationspflichten

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

Erläuterung der Änderung:

Die Anpassung erfolgte zur Umsetzung einer gesetzlichen Änderung.

IV. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 16. April 2026 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 10. April 2026 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW- Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im März 2026

Die Geschäftsführung